

Anlage zum Antrag zur Teilnahme am Modell
„begleitetes Fahren ab 17 Jahre“

Antragsteller/in:

Name, Vorname, Geburtsdatum und – ort

Begleitperson:

Name, Vorname

Geburtsdatum und – ort

Anschrift (Straße, Plz., Wohnort)

Führerscheinklasse Ausstellungsdatum Ausstellungsbehörde
(Kopie des Führerscheins (Vor- und Rückseite) ist beigelegt)

Ich erkläre mein Einverständnis:

- Zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ in Niedersachsen
- Zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister
- Zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Modells „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ in Niedersachsen entsprechend § 48b Fahrerlaubnis Verordnung (FeV)

Anforderung an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das **30. Lebensjahr** vollendet haben.
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; **die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen**, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein
4. Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 **nicht** begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
- 1a. 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Diesem Antrag ist eine Kopie des aktuellen Führerscheins beizufügen, sofern dieser nicht durch die Stadt Göttingen ausgestellt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson